

Die Sozialversicherungen in der Schweiz



Impressum

Herausgeberin

Libera AG
Aeschengraben 10
Postfach
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 205 74 00

Libera AG
Stockerstrasse 34
Postfach
CH-8022 Zürich
Tel. +41 43 817 73 00

Redaktion

Martin Hänggi, Pensionskassen-Experte SKPE
Nicole Zimmermann, Master of Law,
Lars Olliges, Dipl.-Math.

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer
und italienischer Sprache.

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhalts übernimmt
die Libera keine Haftung. Redaktionsschluss: 15. November 2020.

Copyright by Libera AG

Inhaltsverzeichnis

	1	Das Dreisäulenprinzip
AHVG	3	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IVG	6	Invalidenversicherung
ELG	7	Ergänzungsleistungen zu AHV und IV
BVG	8	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Säule 3a	12	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge
AVIG	14	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung
EOG	16	Erwerbsersatzordnung/Entschädigung bei Mutterschaft und Vaterschaft
UVG	17	Unfallversicherung
KVG	18	Krankenversicherung
FamZG	19	Familienzulagen
ATSG	20	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
	20	Bilaterale Abkommen
	21	Überblick über die Sozialversicherungen
	22	Rechtsquellen

Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer aufeinander abgestimmter Sozialversicherungen.

1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten im Alter oder bei Invalidität. Im Todesfall richtet die AHV Leistungen an die Hinterbliebenen aus.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand sogenannte Ergänzungsleistungen, d.h. bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikoschutzes erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zum Erlangen des Leistungsziels nicht ausreicht.

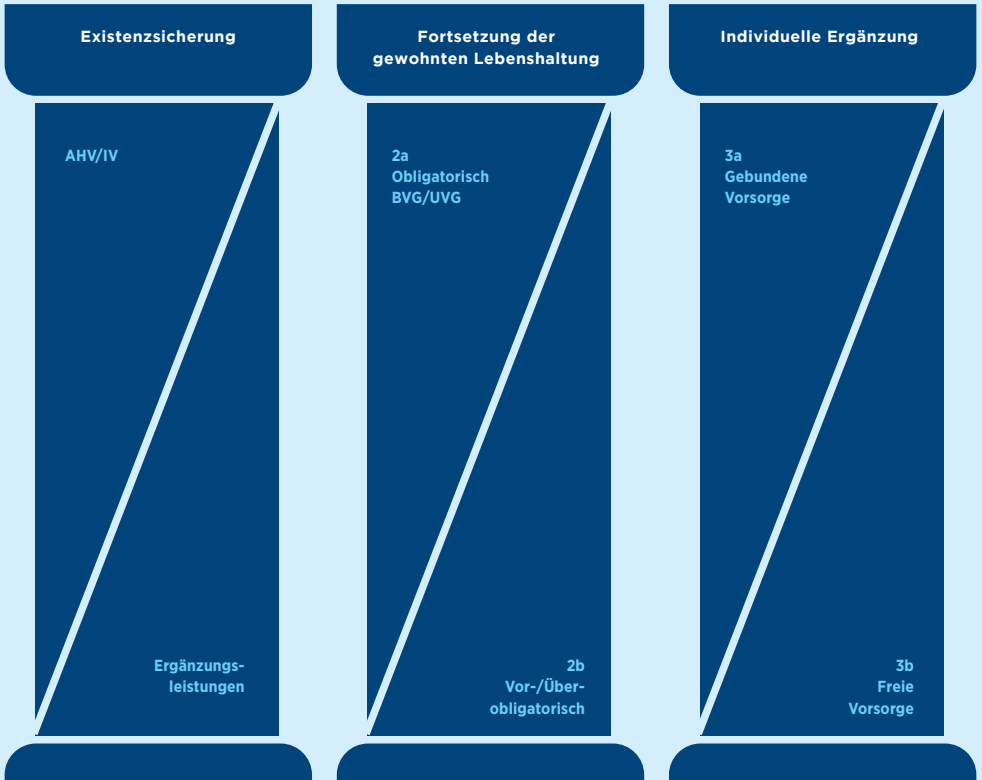
3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorge-sparen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die sogenannte gebundene, d.h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).

1. Säule
Staatliche
Vorsorge

2. Säule
Berufliche
Vorsorge

3. Säule
Private
Vorsorge



Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV-/IV-Renten werden grundsätzlich alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2021 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen angehoben.

Ziel und Zweck

Sicherung des Existenzminimums bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Alter oder Tod.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Unselbstständigerwerbende

Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Geringfügige Einkommen bis CHF 2'300 pro Jahr können wahlweise der Beitragspflicht unterstellt werden (gilt nicht für Hausangestellte). Für Personen bis und mit Alter 25 werden bei Einkommen bis maximal CHF 750 im Jahr («Sackgeldjobs») Beiträge nur auf ihr Verlangen abgerechnet.

Selbstständigerwerbende

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.

Erwerbstätige AHV-Rentner

Erwerbstätige AHV-Rentner entrichten vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber CHF 1'400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr übersteigt. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV-/IV-/EO-pflichtig, nicht aber ALV-pflichtig.

Nichterwerbstätige

Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Bei nicht erwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.

Erziehungsgutschriften/ Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

Finanzierung/Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

Unselbstständigerwerbende

AHV	8,70 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total	10,60 %

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5,30 %).

Selbstständigerwerbende

AHV	8,10 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total	10,00 %

Für Erwerbseinkommen

- von CHF 57'400 bis CHF 9'600 gilt eine sinkende Skala von 10,000 % bis 5,371 %;
- unter CHF 9'600 mindestens CHF 503 (AHV, IV, EO).

Nichterwerbstätige

Beiträge für AHV, IV und EO je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen (in CHF/Jahr): mindestens CHF 503, höchstens CHF 25'150.

Öffentliche Hand

Im Jahr 2019 wurden rund 25 % der jährlichen AHV-Einnahmen durch die öffentliche Hand finanziert. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag, den Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Alter 64 (Frauen) respektive ab Alter 65 (Männer).

Rentenart	mind. CHF	max. CHF
Altersrente	14'340	28'680
Beide Renten eines Ehepaares		43'020
Witwen-/Witwerrente	11'472	22'944
Waisen- und Kinderrente	5'736	11'472
Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente	8'604	17'208
Hilflosenentschädigung (zu Hause) leicht/mittel/schwer	2'868/7'176/11'472	

Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre (keine einzelnen Monate möglich) vorziehen oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die Kürzung beim Rentenvorbezug beträgt bei einem Jahr 6,8% und bei zwei Jahren 13,6%. Bei einem Aufschub erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag (max. 31,5%). Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d.h. bezogen werden.

Ausblick

Damit die Finanzierung der Renten auch für die Zukunft gewährleistet werden kann, hat der Bundesrat im Sommer 2019 dem Parlament die Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) unterbreitet. Die Vorlage hat zum Ziel, das Leistungsniveau der Altersvorsorge zu erhalten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis 2030 zu sichern. Gleichzeitig will er das Rentenalter flexibilisieren und die Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit verstärken. Die ursprünglich für 2022 geplante Inkraftsetzung dürfte aufgrund der eingetretenen Verzögerungen nicht vor 2023 erfolgen.

Invalidenversicherung

Ziel und Zweck	(Wieder-)Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums von Invaliden und deren Angehörigen.
Versicherte Personen	Siehe AHV (Seite 3).
Beitragsbemessungsgrundlage	Siehe AHV (Seite 3).
Finanzierung/Beiträge	Siehe AHV (Seite 4). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<p>Eingliederungsmassnahmen Medizinische und berufliche Massnahmen (u.a. Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe), Integrationsmassnahmen für die berufliche Eingliederung, Abgabe von Hilfsmitteln. Während Eingliederungsmassnahmen besteht ein Anspruch auf Taggelder.</p> <p>Invalidenrente, Invalidenkinderrente Invalidenrente 100 % in CHF: mind. 14'340, max. 28'680 Invalidenkinderrente: 40 % der Invalidenrente</p>

Invaliditätsgrad	Anspruch auf
mind. 40 %	Viertelsrente
mind. 50 %	halbe Rente
mind. 60 %	Dreiviertelsrente
mind. 70 %	ganze Rente

Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	5'736 jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	14'340 jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	22'944 jährlich

Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	1'440 jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	3'588 jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	5'736 jährlich

Ausblick	Das Parlament hat die Gesetzesrevision zur Weiterentwicklung der IV im Juni 2020 verabschiedet. Die Anpassungen verfolgen das Ziel, der Invalidisierung vorzubeugen und die Eingliederung zu verstärken. Im Zentrum steht eine intensivere Begleitung der Betroffenen. Die Vorlage ersetzt zudem das heutige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses System. Es ist vorgesehen, die Weiterentwicklung der IV auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.
-----------------	--

Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Ziel und Zweck

Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezügern der AHV und der IV, die in der Schweiz wohnen.

Versicherungsleistungen

Geldleistungen

Jährliche Ergänzungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen.

Im Rahmen der anerkannten Ausgaben beträgt der allgemeine Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen:

Für Alleinstehende	CHF	19'610			
Für Ehepaare	CHF	29'415			
Für 1. Kind	CHF	7'200	unter 11 Jahre	CHF 10'260	ab 11 Jahre
Für 2. Kind	CHF	6'000	unter 11 Jahre	CHF 10'260	ab 11 Jahre
Für 3. Kind	CHF	5'000	unter 11 Jahre	CHF 6'840	ab 11 Jahre
Für 4. Kind	CHF	4'165	unter 11 Jahre	CHF 6'840	ab 11 Jahre
Für jedes weitere Kind	CHF	3'470	unter 11 Jahre	CHF 3'420	ab 11 Jahre

Zusätzlich werden die Krankenversicherungsprämien in der Ergänzungsleistungsberechnung als Ausgabe berücksichtigt, dies in Höhe der effektiven Prämie, höchstens aber die regionale Durchschnittsprämie.

Sachleistungen

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sofern nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt.

Finanzierung/Beiträge

Die Ergänzungsleistungen werden vom Bund und von den Kantonen finanziert.

Durchführung

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Die Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz (Ausnahme Kanton ZH: Gemeindestellen; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Service des prestations complémentaires [SPC]).

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Der Mindestzinssatz für das Jahr 2021 beträgt 1,00 %. Für Austrittsleistungen gilt ein Verzugszins von 2,00 %.

Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

Versicherte Personen

Obligatorisch

- Arbeitnehmende mit Jahreslohn über CHF 21'510 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko. Ältere überdies für das Alter);
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 82.60 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Freiwillig

Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Koordinierter Jahreslohn = versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 25'095).

Zu berücksichtigender AHV-Lohn

untere Grenze	CHF	21'510
obere Grenze	CHF	86'040

Koordinierter Lohn

untere Grenze	CHF	3'585
obere Grenze	CHF	60'945

Für arbeitslose Personen: zu berücksichtigender Tageslohn

untere Grenze	CHF	82.60
obere Grenze	CHF	330.40

Koordinationsabzug vom Tageslohn	CHF	96.35
----------------------------------	-----	-------

Koordinierter Tageslohn

untere Grenze	CHF	13.75
obere Grenze	CHF	234.05

Finanzierung/Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt aber keine Beitragssätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7,0 %
35 bis 44	10,0 %
45 bis 54	15,0 %
55 bis 64/65	18,0 %

Der BVG-Beitrag für Arbeitslose (Risiken Tod und Invalidität) beträgt 0,25 % des koordinierten Tageslohnes und wird je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und von der Arbeitslosenversicherung getragen.

Die Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen zusammen durchschnittlich 3 % bis 4 % des versicherten Lohns. Gesamtbeiträge (Säule 2a und Säule 2b): durchschnittlich zirka 20 % des versicherten Lohns bzw. zirka 15 % des AHV-Lohns. Die individuellen Beiträge hängen vom Alter der versicherten Person und vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab.

Versicherungsleistungen

Altersrente

6,8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens.

Invalidenrente

6,8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis Alter 64 (Frauen) respektive 65 (Männer) fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

Ehegattenrente

60 % der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin ist dem Witwer / der Witwe gleichgestellt.

Kinder- und Waisenrenten

Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten erhalten eine Rente in Höhe von 20 % der Alters- bzw. der Invalidenrente.

Form der Leistungen

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Anpassung an die Preisentwicklung

Auf den 1. Januar 2021 werden die seit 2017 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 0,3 %. Renten, welche vor 2017 erstmals ausgerichtet wurden, werden nicht angepasst.

Wohneigentum

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person Teile ihrer Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person Teile der ihr zustehenden Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

Austrittsleistung

Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (1,00 %) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (2,00 %) zu verzinsen.

Scheidung

Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird grundsätzlich hälftig geteilt. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Wenn ein Ehegatte invalid oder bereits pensioniert ist, wird die hypothetische Austrittsleistung als Grundlage genommen oder die Rente wird geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet.

Einkauf in die Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt. Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV 2). Das grösstmögliche 3a-Guthaben beträgt:

Geburtsjahr	Stand 31. Dezember 2020	Stand 31. Dezember 2021
1962 und früher	290'370	300'157
1963	279'966	289'648
1964	269'544	279'122
1965	259'523	269'001
1966	249'245	258'621
1967	239'363	248'639
1968	228'672	237'842
1969	217'937	227'000
1970	207'615	216'574
1971	197'373	206'229
1972	187'524	196'282
1973	177'810	186'472
1974	168'470	177'038
1975	159'399	167'876
1976	150'676	159'065
1977	142'080	150'383
1978	133'814	142'035
1979	125'615	133'754
1980	117'596	125'655
1981	109'624	117'603
1982	101'847	109'748
1983	94'048	101'871
1984	86'457	94'204
1985	78'780	86'451
1986	71'254	78'849
1987	63'745	71'265
1988	56'347	63'793
1989	48'996	56'369
1990	41'771	49'072
1991	34'640	41'870
1992	27'597	34'756
1993	20'624	27'714
1994	13'720	20'740
1995	6'826	13'777
1996	0	6'883

Bei unterjährigen Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

Ausblick

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats zur BVG-Reform sieht eine Absenkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6.0 % und Massnahmen zur Kompensation der resultierenden Leistungseinbussen (Halbierung des Koordinationsabzugs, angepasste Altersgutschriften und ein solidarisch über Lohnbeiträge finanzierter Rentenzuschlag) vor. Die Vernehmlassung wurde im Mai 2020 abgeschlossen, die Botschaft des Bundesrats ist noch ausstehend. Die Inkraftsetzung eines revidierten BVG ist daher nicht vor 2023 zu erwarten.

Säule 3a (gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Vorsorgeformen

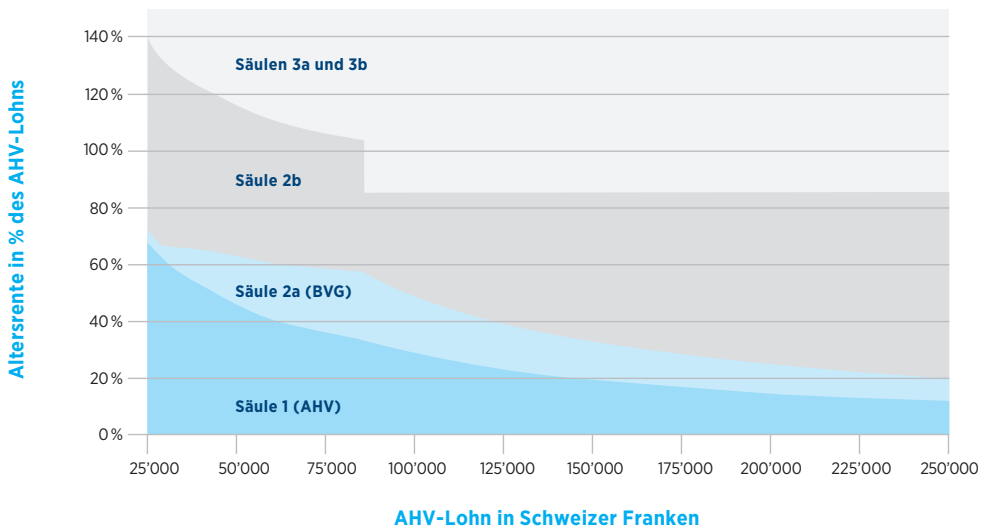
Bankensparen und Versicherungspolizen. Der maximal zulässige Abzug pro Jahr beträgt:

Bemessungsjahr	Normalabzug (mit 2. Säule)	Selbstständigerwerbende (ohne 2. Säule)
	CHF	20 % des Erwerbseinkommens, jedoch maximal (in CHF)
1990	4'608	23'040
1991	4'608	23'040
1992	5'184	25'920
1993	5'414	27'072
1994	5'414	27'072
1995	5'587	27'936
1996	5'587	27'936
1997	5'731	28'656
1998	5'731	28'656
1999	5'789	28'944
2000	5'789	28'944
2001	5'933	29'664
2002	5'933	29'664
2003	6'077	30'384
2004	6'077	30'384
2005	6'192	30'960
2006	6'192	30'960
2007	6'365	31'824
2008	6'365	31'824
2009	6'566	32'832
2010	6'566	32'832
2011	6'682	33'408
2012	6'682	33'408
2013	6'739	33'696
2014	6'739	33'696
2015	6'768	33'840
2016	6'768	33'840
2017	6'768	33'840
2018	6'768	33'840
2019	6'826	34'128
2020	6'826	34'128
2021	6'883	34'416

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus kann gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich.

Zusammenspiel der 3 Säulen (Altersrenten)



In obiger Grafik ist die Altersrente unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Säule 2b angegeben.

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung

Ziel und Zweck	Angemessener Erwerbsausfallersatz, Verhütung drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
Versicherte Personen	Alle unselbstständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.
Beitragsbemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">- Regulärer Beitrag: AHV-pflichtiger Lohn, im Maximum CHF 148'200;- Solidaritätsbeitrag: Lohnanteile ab CHF 148'201.
Versicherter Lohn	AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200. Nicht versichert sind Lohnanteile, auf denen der Solidaritätsbeitrag erhoben wird, und Löhne aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.
Finanzierung/Beiträge	Jeweils jährlich 2,2% vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 148'200 und 1% der Lohnanteile ab CHF 148'201 des AHV-pflichtigen Lohns (Solidaritätsbeitrag); je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichsfonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.
Ausnahmen der Beitragspflicht	<ul style="list-style-type: none">- In der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbstständige Landwirte gelten;- Frauen und Männer nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres;- Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen an obige Personen;- Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung erhalten, sowie die Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Arbeitgeberanteil.

Versicherungsleistungen **Arbeitslosenentschädigung**

Höhe:

- (Volles) Taggeld von 80 % des versicherten Lohns nebst Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern für das Kind nicht bereits anderweitig ein Anspruch auf Zulagen besteht;
- Taggeld von 70 % für Versicherte ohne Kinder bis 25 Jahre, nicht invalide Versicherte und Versicherte mit einem vollen Taggeld von über CHF 140.

Dauer:

- Max. 200 Taggelder (TG) (mind. 12 Monate Beitragszeit, unter 25 Jahre, keine Kinder);
- max. 260 TG (mind. 12 Monate Beitragszeit und über 25 Jahre);
- max. 400 TG (mind. 18 Monate Beitragszeit);
- max. 520 TG (mind. 22 Monate Beitragszeit und über 55 Jahre oder Bezug von IV-Rente mit IV-Grad über 40 %);
- max. 90 TG (Beitragsbefreite).

Wartezeiten: 0-120 Tage.

Kurzarbeitsentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags während höchstens 12 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Schlechtwetterentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags während höchstens 6 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Insolvenzentschädigung

Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, jedoch maximal CHF 12'350 im Monat.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Bildungsmassnahmen (Kurse);
- Beschäftigungsmassnahmen, einschl. Kostenerstattung an Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen;
- spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit).

Ausblick

Das Parlament hat im Juni 2020 die Vorlage zum neuen Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) angenommen. Damit können Personen, die nach dem 58. Altersjahr ihre Stelle verloren haben und nach 60 von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden sind, bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen erhalten. Die Vernehmlassung der entsprechenden Verordnung dauert noch bis zum 11. Februar 2021, die Inkraftsetzung des ÜLG ist auf den 1. Juli 2021 vorgesehen.

Erwerbsersatzordnung / Entschädigung bei Mutterschaft und Vaterschaft

Ziel und Zweck

Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls u.a. während des Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO), der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung) und der Vaterschaft (Vaterschaftsentschädigung).

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 3).

Finanzierung/Beiträge

Beiträge (Grundlage: AHV) und Mittel aus dem Ausgleichsfonds der EO. Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0.5 %. Beiträge werden nach einer sinkenden Skala erhoben. Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von CHF 24 bis CHF 1'200 im Jahr.

Anspruchsberechtigte

Mutterschaftsentschädigung

- Bei der Niederkunft angestellte, selbstständige oder arbeitslose Frauen;
- Frauen, die bei der Niederkunft Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten;
- Frauen, die bei der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber wegen Ansprucherschöpfung keine Lohnfortzahlung oder kein Taggeld erhalten.

Vaterschaftsentschädigung

- Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig;
- In den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig.

Versicherungsleistungen

Grundentschädigung (unabhängig von Zivilstand und Erwerbstätigkeit) in CHF/Tag:

Erwerbstätige (E)	62-196	
Nichterwerbstätige (NE)	62-111	
Kinderzulagen (je Kind)	20	
Gesamtentschädigung E/NE (max.)	245/123	
Zulage für Betreuungskosten	20-67	effektive Kosten
Betriebszulage	67	

Mutterschaftsentschädigung

- Dauer: während 14 Wochen (98 Tage) nach der Niederkunft;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 196/Tag.

Vaterschaftsentschädigung

- Dauer: während 2 Wochen (14 Tage). Für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, max. CHF 196/Tag.

Unfallversicherung

Ziel und Zweck	Behebung oder Milderung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und immateriellen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmer.
Versicherte Personen	<p>Obligatorisch Berufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden. Nichtberufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber.</p> <p>Freiwillig Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.</p>
Beitragsbemessungsgrundlage	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200 pro Jahr, CHF 12'350 pro Monat oder CHF 406 pro Tag.
Versicherter Lohn	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200.
Finanzierung/Prämien	<p>Berufsunfallversicherung Zulasten des Arbeitgebers: Höhe der Prämien je nach Risiko (Wirtschaftszweig).</p> <p>Nichtberufsunfallversicherung In der Regel zulasten der Arbeitnehmenden: Höhe der Prämien je nach Wirtschaftszweig.</p>
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<p>Wichtigste Sachleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heilbehandlungen (ambulant und stationär); - Hilfsmittel; - Reise-, Transport- und Rettungskosten. <p>Wichtigste Geldleistungen (sofern nicht anders angegeben in % des versicherten Lohns):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taggelder (max. 80); - IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80) oder Abfindung; - Hinterlassenleistungen: Rente oder Abfindung für den Ehegatten (Rente: 40) und den geschiedenen Ehegatten (Rente: 20); Halbweisenrente (15); Vollweisenrente (25); - Hilflosenentschädigung: monatlich CHF 812-2'436; - Integritätsentschädigung: nach Schwere des Schadens; einmalig max. CHF 148'200.

Krankenversicherung

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) steigen 2021 die Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene im Durchschnitt um 0,5%. Auf der Website des BAG (www.priminfo.ch) steht ein Prämienrechner zum Vergleich aller genehmigter Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

Ziel und Zweck	Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.
Versicherte Personen	Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
Finanzierung/Beiträge	<p>Beiträge der Versicherten</p> <p>Jede Krankenkasse muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen. Bund und Kantone richten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.</p> <p>Kostenbeteiligung</p> <p>Franchise: fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1'000, 1'500, 2'000 und 2'500. Selbstbehalt: 10% bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.</p>
Prämienreduktion durch	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl einer höheren Franchise; - Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung oder an Hausarztmodell; - Ausschluss der Unfallddeckung für UVG-Versicherte.
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> - Ärztliche und chiropraktische Leistungen; - Leistungen der Komplementärmedizin; - Präventionsmassnahmen; - besondere Leistungen bei Mutterschaft; - zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt); - Beiträge an Transport- und Rettungskosten; - Analysen und Arzneimittel.

Familienzulagen

Ziel und Zweck

Teilweiser Ausgleich der finanziellen Belastung durch ein oder mehrere Kinder.

Anspruchsberechtigte

In der AHV obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber und arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen.

Mindestansätze

Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, in Kraft seit 1. Januar 2009) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- Eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen;
- eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren, längstens bis 25 Jahre.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmende: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG und Haushaltszulage CHF 100/Monat. Haupt- und nebenberuflich selbstständige Landwirte / hauptberuflich selbstständige Äpler: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG.

Kantonale Familienzulagen

Die kantonalen Ansätze der für 2021 ausgerichteten Zulagen können auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html) eingesehen werden.

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Das ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung und die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer / der Witwe gleichgestellt ist. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze solches vorsehen.

Bilaterale Abkommen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auch auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Während einer Übergangsphase von maximal sieben Jahren gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Bestimmungen mit arbeitsrechtlichen Beschränkungen und Höchstzahlen.

Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
AHVG	Rentenbildend: bis maximal CHF 86'040 Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbstständigerwerbende 8,7 % Selbstständigerwerbende 8,1 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel
IVG	Wie AHV	Unselbstständigerwerbende 1,4 % Selbstständigerwerbende 1,4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invaliden-, Zusatz- und Kinderrenten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag
ELG			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen von AHV und IV
BVG	AHV-Lohn abzüglich CHF 25'095, minimal CHF 3'585	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Ehegatten-, Waisen- und Invalidenrenten, Kinderrenten bei Alter und Invalidität
AVIG	AHV-pflichtiger Lohn bis maximal CHF 148'200	2,2 % für Lohnbestandteile bis CHF 148'200; 1 % für Lohnbestandteile ab CHF 148'201 (Solidaritätsbeitrag)	Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beratung und Vermittlung
EOG	Wie AHV und IV	Unselbstständigerwerbende 0,50 % Selbstständigerwerbende 0,50 %	Taggelder (bei EO: inkl. Kinderzulagen) sowie bei EO: Zulage für Betreuungskosten, Betriebszulagen
UVG	Maximal CHF 148'200	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Sachleistungen (z.B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z.B. Taggelder, Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente, Hilflosen- und Integritätsentschädigung)
KVG		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
FamZG/ FLG		Nach kantonalen Ansätzen	Kinder- und Ausbildungszulagen, ggf. Geburts- und Adoptionszulagen, Haushaltszulage (Landwirtschaft)

Rechtsquellen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	06.10.2006
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung	25.06.1982
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	24.03.2006
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	20.06.1952

Die Libera ist eine führende Schweizer Anbieterin für die Vorsorgeberatung und die Administration von Pensionskassen sowie von Unternehmen. Zu unseren Kernkompetenzen zählen Expertentätigkeit und versicherungstechnische Beratung, Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Leitung der Pensionskassenadministration, technische und administrative Verwaltung sowie Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung. Zusätzlich bieten wir Rechtsberatung, Anlageberatung und Insurance Solutions (Beratung für Personenversicherungen) an.

Libera AG

Aeschengraben 10, Postfach, CH-4010 Basel, Tel. + 41 61 205 74 00
Stockerstrasse 34, Postfach, CH-8022 Zürich, Tel. + 41 43 817 73 00